

Kurztitel

Arzneimittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 185/1983 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 107/1994

§/Artikel/Anlage

§ 51

Inkrafttretensdatum

17.02.1994

Außerkrafttretensdatum

01.01.2006

Text**Laienwerbung**

- § 51. Arzneimittelwerbung, die für Verbraucher bestimmt ist, darf nicht für
1. Arzneimittel, die der Rezeptpflicht unterliegen,
 2. Arzneimittel, die nicht der Rezeptpflicht unterliegen, deren Bezeichnung aber das gleiche Phantasiewort oder den gleichen wissenschaftlich üblichen Ausdruck wie die Bezeichnung eines rezeptpflichtigen Arzneimittels enthält, und
 3. homöopathische Arzneyspezialitäten, die nicht durch Bescheid zugelassen wurden, betrieben werden.